



Richtlinien zur Anwendung von Fluorid-Präparaten in der Schulzahnpflege

Ganze Generationen sind mit der Verwendung von Fluorid-Gelée bei den Zahnputzübungen in der Schule aufgewachsen. Ab dem neuen Schuljahr 2023/2024 ist eine Anwendung von Fluorid-Gelée bei den Zahnputzübungen in der Schule nicht mehr statthaft. Wir geben einen Überblick und Antworten auf die aktuellsten Fragen.

Von Christine Chappuis & Bettina Richle

In der Schweiz sind die für Mundpflegemittel zugelassenen Fluorid-Verbindungen durch das Lebensmittelrecht geregelt. Somit fallen die meisten Zahnpasten mit einem Fluorgehalt von maximal 0,15 % (1500 ppm) unter das Lebensmittelrecht und sind demzufolge für die Abgabe und Anwendung in der Schule bei altersgerechter Konzentration unproblematisch.

Abgabe und Anwendung von hochdosierten Gelées nur durch Fachpersonen

Höher dosierte Produkte wie Fluorid-Gelées fallen hingegen unter das Arzneimittelrecht und hierbei die sogenannte Liste D. Die gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung von Arzneimitteln erlauben eine Anwendung und Abgabe nur durch bestimmte Fachpersonen oder Berufsgruppen, dies zudem nur nach

erfolgter Fachberatung. Die SZPI wie auch Lehrpersonen gehören nicht zu diesen Berufsgruppen. Folglich ist eine Anwendung und Abgabe von hochdosierten Fluorid-Gelées in der Schule durch SZPI aus rechtlichen Gründen und ohne Zustimmung der erziehungsberechtigten Personen ab dem Schuljahr 2023/2024 nicht mehr erlaubt.

^
In Zukunft wird in der Schule ohne Fluorid-Gelée geputzt.
Foto: iStock

Fortsetzung Seite 5 >



< Regelmässige Zahnputzübungen stehen im Prophylaxeunterricht im Vordergrund.

Foto: iStock

Aufgrund der nicht nachweisbaren kariesprophylaktischen Wirkung einer 1- bis 4-maligen Anwendung pro Jahr und wegen des hohen organisatorischen Aufwandes, wird in der Regel darauf verzichtet. Eine ausnahmsweise Anwendung und Abgabe ist nur unter Einbezug des verantwortlichen Schulzahnarztes zulässig und muss mit dem Kantonszahnarzt abgesprochen werden.

Was bedeutet das für die Zahnputzübungen im Rahmen der Schulzahnpflege

Für die Zahnputzübungen sollen SZPI anstelle des Fluorid-Gelées eine fluoridierte Kinderzahnpaste (für den Kindergarten) oder, in den Schulklassen, eine «Junior» oder «normale» Fluoridzahnpaste (0,15 % oder 1500 ppm Fluorid) verwenden. Die Verwendung von Fluorid-Gelée kann für die 1x wöchentliche Home-Anwendung empfohlen werden. Im Vordergrund der Tätigkeit als SZPI sollen die regelmässigen Zahnputzübungen im Prophylaxeunterricht und die Verhaltenslenkung durch Wissensvermittlung im Kontext des Lehrplans 21 stehen.

Das Schreiben der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz VKZS mit allen Informationen findet sich am Ende dieses Artikels.

Erfolgsgeschichte der Prävention – auch dank fluoridhaltiger Zahnpflegeprodukte

Die Schulzahnpflege in der Schweiz ist eine beispiellose Erfolgsgeschichte in der Gesundheitsförderung der Schweiz. Seit der Einführung der Schulzahnpflege in den 60er Jahren ist das Auftreten von Karies bei Kindern extrem zurückgegangen. Das Verwenden von fluoridhaltigen Zahnpflegeprodukten bildet dabei einen Grundpfeiler dieses Erfolgs – und soll dies auch weiterhin bleiben. Denn: gute Mundhygiene, regelmässiges Zähneputzen mit fluoridhaltigen Mundpflegeprodukten, eine

gesunde und abwechslungsreiche Ernährung – mit diesen niederschweligen Massnahmen ist eine gute Mundgesundheit auch in Zukunft gewährleistet.

Fortsetzung Seite 6 >

Schulzahnpflege ohne hochdosierte Fluorid-Gelées: die wichtigsten Fragen und Antworten

Dürfen Dentalhygienikerinnen HF oder PA bei der Tätigkeit als SZPI in der Schule Fluorid-Gelée verwenden?

Nein, DH und auch PA dürfen in der Tätigkeit als SZPI in den Schulen keine hochdosierten Fluorid-Gelées verwenden. In ihrer Tätigkeit als SZPI haben die DH und PA eine andere Funktion. Erlaubt ist Ihnen eine Fluoridierung in der Individualprophylaxe in der Zahnarztpraxis.

Was ist mit dem hohen organisatorischen Aufwand gemeint?

Für eine Fluoridierung mit hochdosiertem Fluorid-Gelée in der Schule müsste für jeden Schüler und jede Schülerin eine Patientenakte angelegt, ein Befund erhoben, eine Diagnose erstellt und, bei PA, auch noch das OK eines Zahnarztes eingeholt werden.

Ist die Abgabe des Fluorid-Gelée in Ausnahmefällen möglich?

Dies ist möglich, jedoch nur in Absprache mit dem lokalen Schulzahnarzt **und** dem jeweiligen Kantonszahnarzt. Eine Einverständniserklärung der Eltern allein genügt hierfür **nicht**.